



Stefan Ernst

Google StreetView: Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen zum Straßenpanorama

Das Projekt Google StreetView ist auch in Deutschland, dessen Straßen derzeit zügig erfasst werden, seit Beginn nicht unumstritten. Es birgt in der Tat einige rechtliche Fragen. Dieser Beitrag behandelt allein urheber- und persönlichkeitsrechtliche Aspekte.

I. StreetView Projekt und Untersuchungsgegenstand

1. Entwicklung

Der Öffentlichkeit wurde das Projekt StreetView zum ersten Mal am 25.5.2007 vorgestellt – zunächst in den USA. Über ein Jahr blieben die USA auch das einzige Land, in dem Bilder von Straßenzügen online zugänglich waren. Erst ein Jahr später wurden erste europäische Panoramaaufnahmen präsentiert: Mit Hilfe von Google StreetView konnte der Nutzer die Strecke der Tour de France zwei Tage vor dem Tourstart erkunden. Seither wächst die Liste der über Google StreetView abrufbaren Orte weltweit beständig.

Im Juli 2008 begann *Google*, mit Pkw-Kameras auch den deutschen Straßenraum zu erfassen. Jeweils neun Kameras sowie drei dreidimensionale Lasermessgeräte als Aufbau auf dem Dach von Kleinwagen dienen der Anfertigung von 3D-Daten, die später für die Erstellung einer räumlichen Darstellung sowie von 360-Grad-Panoramabildern verwendet werden sollen. Dabei wird etwa alle zehn Meter eine Aufnahme gemacht. Durch den Aufsatz auf den Pkw befinden sich die eingesetzten Kameras in etwa drei Metern Höhe über der Straße. Nach jüngeren Berichten sind nunmehr auch Kamera-Fahrräder im Einsatz, die für Autos unzugängliche Orte (z.B. Parks) aufnehmen.

Die 3D-Ansichten sollen in Google Maps, einer Online-Karte mit Routenplaner und weiteren Funktionen,¹ sowie in Google Earth,² beides bereits existierende Ange-

bote des Unternehmens, eingebunden werden. Über Google Maps in Verbindung mit Google StreetView wird es dem Nutzer ermöglicht, Straßenzüge auszuwählen und sich durch diese in dreidimensionalen Panoramaansichten zu bewegen. Für verschiedene Städte in den USA und Europa (z.B. London, Paris, Rom, aber auch kleinere Orte wie Basel) ist diese Einbindung bereits erfolgt. Zum Ort der Speicherung der Daten wird seitens *Google* keine Auskunft erteilt.

2. Vergleichbare ältere Projekte in Deutschland – „TeleInfo-CD“

Bereits im Jahr 1999 versuchte ein Verlag aus der Nähe von Hannover unter der Bezeichnung „City-Server“ eine vergleichbare Bilddatenbank zu realisieren, was auf die gleichen rechtlichen Bedenken stieß wie heute Google StreetView.³ Das Projekt verlief zunächst im Sande und wurde später in modifizierter Form von einer Rechtsnachfolgerin weiterbetrieben bzw. wieder aufgenommen, nunmehr allerdings ohne, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den Daten erlangen kann. Die City-Server-Technologie wird heute genutzt, um im Auftrag von Kommunen, Autobahnmeistereien etc. Straßen- und auch Asphaltaufnahmen sowie Aufnahmen von Straßenschildern und sonstigen Katastern anzufertigen.⁴

3. Gang der Darstellung

Im Bereich der Abbildung von Personen oder Sachen stellen sich in erster Linie Fragen des Persönlichkeitsrechts der Abgebildeten (insb. das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG) und des Urheberrechts, das ebenfalls eine Vervielfältigung nur in engen Grenzen zulässt.⁵ Hierbei ist grundlegend zu unterscheiden, ob ein Mensch fotografiert wurde und bei Google StreetView zu sehen ist (s.u. II.) oder ob die Abbildung von Gebäuden oder Gegenständen (z.B. Autos) die Rechte der Eigentümer bzw. (z.B. bei Kunstwerken) auch der urheberrechtlichen Schöpfer verletzen kann (dazu im Folgenden III.).

▷ Prof. Dr. Stefan Ernst ist Rechtsanwalt in Freiburg/Br. Der Beitrag ist Teil eines Gutachtens, das der Verfasser zusammen mit RA Dr. Hans-Werner Moritz im Auftrag eines Verlages erstellt hat. Der Verfasser bedankt sich bei den Herren stud. iur. Philipp Müller und David Hörpel für Mitarbeit bei der Sachverhaltserarbeitung.

1 Bei Google Maps handelt es sich um ein Angebot, das über einen Internetbrowser und die Seiten von Google abrufbar ist. Es ermöglicht insb. das Abrufen von Land- und Straßenkarten via Navigation auf einer Weltkarte oder durch Eingabe einer Adresse. Zusätzlich können Routen abgefragt werden. Ausgegeben werden dann eine Karte, in welche die entsprechende Route eingezeichnet ist, sowie eine schriftliche Wegbeschreibung.

2 Google Earth ist eine Desktop Software. Der Benutzer muss zunächst eine Software installieren, die dann Zugriff auf die Datenbestände ermöglicht und diese darstellt. Es stehen eine kostenlose, sowie eine kostenpflichtige Version mit erweiterten Funktionen, welche auch professionellen Ansprüchen genügen soll, zur Verfügung. Google Earth zeigt in erster Linie Satellitenbilder der Erde an. Diese stehen je nach Ort in unterschiedlich hoher Auflösung zur Verfügung. Dabei ist die Auflösung häufig so hoch, dass Autos und Fußgänger als solche deutlich erkennbar sind.

3 Zum Sachverhalt s. den damaligen Bericht den Landesdatenschutzbeauftragten Schleswig-Holstein in DuD 1999, 344, den Bericht des Vorstands der Deutschen Vereinigung für Datenschutz (DVD) in DANA 1/1999 sowie *Weichert*, DuD 1999, 42. Zur rechtlichen Beurteilung damals: Ausf. *Ernst*, RTKom 2000, 4 sowie *Weichert* a.a.O.

4 www.tele-info.ag/index.php?wir_ueber_uns;www.pressebox.de/pressemeldungen/tele-info-ag/boxid-4615.html.

5 Zu den datenschutz- sowie den straßenrechtlichen Aspekten s. etwa *Weichert*, DuD 2009, 347; *Forgo/Krügel*, MMR 2010, 17; *Jahn/Striezel*, K&R 2009, 753; *Maisch/Albrecht*, AnwZert ITR 2/2010 Anm. 2; das Gutachten des wiss. Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein (Prof. *Caspar*) vom 2.2.2009 sowie bereits vor zehn Jahren *Weichert*, DuD 1999, 42; *Ernst*, RTKom 2000, 4.

II. Abbildungen von Personen und das Recht am eigenen Bild

Sind Personen bei Google StreetView abgebildet, sei es etwa als Passanten, im Garten oder an einem Fenster, so ist zunächst das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG) einschlägig und zu prüfen (nachfolgend 1.–4.). Gegebenenfalls sind auch allgemein persönlichkeitsrechtliche Fragen zu stellen (§ 823 BGB, dazu unter 5.).

1. Das Recht am eigenen Bild (§ 22 KUG)

a) Grundlagen

Der Bildnisschutz des Rechts am eigenen Bild ist kein urheberrechtlicher Anspruch, sondern ein persönlichkeitsrechtlicher, auch wenn er in den als Rumpfgesetz seit 1965 verbliebenen Normen des Kunsturheberrechtsgesetzes (KUG) geregelt ist. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes wollte es einmal – zu Recht – in das BGB einbauen,⁶ doch ist dieser nicht Gesetz geworden. Das KUG hat Bedeutung sowohl im Persönlichkeitsbereich als auch wirtschaftliche Brisanz bei der Verwendung von Personenfotos in der Werbung, wobei letzteres vorliegend wohl keine Rolle spielt, solange Google nicht unter Verwendung einzelner einschlägiger Bildausschnitte für das Produkt StreetView wirbt. Dies ist bislang, soweit ersichtlich, nicht der Fall.

b) Bildnisse

Das KUG betrifft allein Personenbildnisse (§ 22 KUG). Unter einem Bildnis ist jede Wiedergabe der äußeren Erscheinungsweise einer Person zu verstehen, durch die diese erkennbar ist.⁷ Für Sachfotografien und für Fotos, auf denen eine Person nicht erkennbar ist, gilt das KUG nicht. Andererseits ist nicht zwingend, dass das Gesicht des Abgebildeten zu sehen ist,⁸ weshalb umgekehrt der – in Presse und TV oft verwendete – „Augenbalken“ nicht zwingend eine Erkennbarkeit ausschließt. Sofern eine Person nicht erkennbar wäre, ist das Recht am eigenen Bild nicht betroffen; womöglich aber im Einzelfall das als sonstiges Recht im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anerkannte allgemeine Persönlichkeitsrecht (hierzu s.u. 5.).⁹

In welcher Form ein Bildnis entstanden ist, spielt keine Rolle. Es kann sich um ein Foto, auch bewegt im Film oder um eine Zeichnung handeln. Auch eine nicht naturgetreue Abbildung wie eine Karikatur (str.),¹⁰ ein verfremdetes Bild, die Darstellung eines Schauspielers in einem Kostüm (sofern er erkennbar bleibt)¹¹ oder umgekehrt die Nachahmung des Abgebildeten durch einen verkleideten Schauspieler¹² sind ebenso Bildnisse wie eine Totenmaske.¹³ Das Produkt Google StreetView ist dabei grundsätzlich ohne weiteres geeignet, eine Vielzahl solcher Bildnisse zu enthalten.

Der Begriff Bildnis geht nach dem Gesagten sehr weit. Entscheidendes Kriterium für das Vorliegen eines Bildnisses ist aber in jedem Fall die Erkennbarkeit der abgebildeten Person.

2. Erkennbarkeit als Kriterium

a) Grundsätzliches

Insgesamt ist es für das Bestehen der Ansprüche aus § 22 KUG ausreichend, wenn der Abgebildete begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne als abgebildet identifiziert werden.¹⁴ Abzustellen ist auf die Erkennbarkeit des Betroffenen durch seinen eigenen Bekanntenkreis.¹⁵

Ob die Abbildung vom Fotografen beabsichtigt war, ist für die Prüfung des § 22 KUG unerheblich. Die nach dem KUG bestehenden Rechte sind unabhängig von Intention oder Interessen des Erstellers bzw. Verbreiters eines Bildnisses.

Es kommt also allein darauf an, ob der Abgebildete als Person von Dritten identifiziert werden kann. Hierbei kann die Identifikation auch (allein) durch die Umstände seiner Abbildung ermöglicht werden. Erkennbarkeit ist daher auch trotz „verhüllten“ Gesichts möglich, etwa wenn Hausnummer, Auto, eigener Garten oder sonstige Merkmale die Verbindung zum Abgebildeten herstellen.¹⁶

Ob die erkennbare Person allerdings allein steht oder womöglich nur als Mitglied einer Gruppe abgebildet wurde, ist keine Frage der Erkennbarkeit und des § 22 KUG, sondern führt allenfalls zu einer Ausnahme nach § 23 KUG (s. 3. unten).

b) Hinreichende Anonymisierung durch Google-Maßnahmen?

Die meisten Abbildungen von Passanten wurden vor der Veröffentlichung in Google StreetView seitens Google durch ein automatisiertes Verfahren manipuliert. Dieses Verfahren verwischt die Gesichtskonturen von Fußgängern, Passanten etc. (sog. Verpixelung) und soll so eine Anonymisierung erzielen. Der übrige Körper ist nicht betroffen. Größe, Kleidung, Haar- oder Hautfarbe und selbst die Gesichtskonturen werden hierbei nicht verändert.

Allerdings ist zu bemerken, dass diese „Verpixelung“ allein eines Teils des Gesichts nur sehr wenig Wirkung in Bezug auf die Erkennbarkeit der abgebildeten Personen hat. Es kann kaum von einer zur sicheren Unanwendbarkeit des § 22 KUG hinreichenden Anonymisierung ausgegangen werden.¹⁷ Die abgebildeten Personen werden weiterhin innerhalb ihres Bekanntenkreises erkannt werden können. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Abgebildeten nicht auf „neutralem“ Grund, sondern in unmittelbarer eigener Wohn- oder Geschäftsumgebung aufhalten.

Als besonders problematisch erweist sich dabei die Tatsache, dass Google StreetView über eine Zoom-Funktion verfügt, die einzelne Bildausschnitte – und damit auch einzelne Personen – noch erheblich vergrößern kann. Auch ist zu beachten, dass die automatisierten Anonymisierungsmaßnahmen offenbar nicht in der Lage sind, alle Gesichter als solche zu erkennen und zu „verwischen“. Eine Vielzahl der abgebildeten Personen bleibt bildnismäßig unbearbeitet, vermutlich weil

6 UFITA 29 (1959) 39 ff.

7 BGH, NJW 1965, 2148; BGH, GRUR 1958, 408 – Herrenreiter.

8 BGH v. 26.6.1979 – VI ZR 108/78, NJW 1979, 2205.

9 BGH, NJW 1974, 1948.

10 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rz. 857.

11 BGH, GRUR 1961, 138 = NJW 1961, 558 – Familie Schölermann.

12 KG, JW 1928, 363 – Piscatorbühne.

13 *Rehbinder*, Urheberrecht, Rz. 857.

14 *Dreier* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Aufl., § 22 KUG Rz. 4.

15 BGH GRUR 1979, 732 – Fußballtor; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Aufl., § 22 KUG Rz. 4 m.w.N.

16 *Dreier* in *Dreier/Schulze*, UrhG, 3. Aufl., § 22 KUG Rz. 3 m. Rspr.-Nachw.

17 So auch das Gutachten des wiss. Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein (Prof. *Caspar*) vom 2.2.2009, S. 24.

 Google StreetView

ihre Gesichter zu einem kleinen Teil verdeckt oder abgewandt sind (z.B. zeitungslisend oder wäschefaltend). In diesen Fällen blieb das Foto ohne jeden Versuch, den verbleibenden Gesichtsteil zu „verwischen“. Zuweilen bedeutet dies eine recht gute Erkennbarkeit der Person.

3. Ausnahmen vom Bildnisschutz

§ 23 KUG stellt allerdings eine signifikante Zahl von Ausnahmen auf, die die Ansprüche der Abgebildeten aus § 22 KUG aushebeln können.

a) Bildnisse der Zeitgeschichte (§ 23 Nr. 1 KUG)

Die Ausnahme des § 23 Nr. 1 KUG dürfte bei Google StreetView keine Rolle spielen, weshalb auch auf die vielfältigen Einzelaspekte dieser Norm vorliegend nicht eingegangen werden soll. Es erscheint kaum wahrscheinlich, dass bei Google StreetView Bildnisse der Zeitgeschichte etwa dadurch entstehen, dass eine sog. „absolute Person der Zeitgeschichte“ zufälligerweise auf einem der Bilder zu sehen ist.

b) Beiwerk (§ 23 Nr. 2 KUG)

Erheblicher sind die Fragen der Anwendbarkeit von § 23 Nr. 2 KUG. Die Privilegierung der Nr. 2 greift dann ein, wenn Thema der Abbildung eben nicht die (auch) abgebildete Person, sondern die Landschaft oder Örtlichkeit ist, die das Bild prägen muss. Dies ist dann der Fall, wenn die Personendarstellung in der Gesamtschau so untergeordnet ist, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand oder der Charakter des Bildes verändern würde.¹⁸ Ob das Bild allerdings lediglich „weniger lebendig“ wirkt, ist unerheblich.¹⁹ Kein Beiwerk liegt jedoch vor, wenn der umgebende Bezugsrahmen nicht erkennbar wird.²⁰ Erst recht kein Fall der Nr. 2 sind solche Bilder, bei denen die Landschaft nur den Rahmen für die Personendarstellung bildet und/oder die Person als Blickfang aus der Anonymität (ggf. auch durch Retusche) herausgelöst ist.²¹ Es sei darauf hinzuweisen, dass die Gerichte den Anwendungsbereich dieser Ausnahme stets eng ausgelegt haben.²²

aa) Wille zur Abbildung

Zuzugeben ist, dass alle Personen, die auf Google StreetView abgebildet sind, stets ohne besondere Absicht seitens *Google* auf das Bild gelangt sind. Die Fotografien erfolgen mechanisch alle paar Meter und richten sich nicht abhängig von der Anwesenheit bestimmter Personen aus, sondern bilden stets den gleichen – allein von der Position des das Foto-Equipment tragenden Fahrzeugs abhängigen – Winkel die Straße insgesamt ab. Hierbei geraten zwangsläufig etwa anwesende Passanten sowie Personen, die aus dem Fenster sehen

u.Ä. als Motive auf das Bild. Dies kann hintergrundartig geschehen. Es ist aber auch möglich, dass eine Person – zugegeben zufällig und unbeabsichtigt – zu einer Art Hauptmotiv des jeweiligen Bildes wird. Ist dies der Fall, kann von einem Beiwerk i.S.d. § 23 Nr. 2 KUG nicht mehr die Rede sein.

Es ist für die Frage der Einordnung als Bildnis also insgesamt unerheblich, ob es Absicht des Fotografen war, ein Bildnis zu schießen oder nicht. Auch bei einem StreetView-„Zufallsbild“ kann, wenn eine Person im Mittelpunkt oder zumindest entsprechend hervorgehoben ist, ohne weiteres ein Bildnis i.S.d. § 22 KUG vorliegen.

bb) Virtuelle „Bewegung“ in der Straße

Ferner ist es unerheblich, dass Google StreetView aus einer Vielzahl von Bildern besteht. Nicht nur handelt es sich nicht um einen Film, so dass jedes Einzelbild ohne weiteres auch als „stand alone“ betrachtet werden kann. Selbst bei einem Film wäre Bildnisqualität in einzelnen Szenen nicht *per se* auszuschließen. Auch spielt es keine Rolle, ob ein Bild zwanglos und fließend ins nächste übergeht, wenn der Betrachter etwa die „Kameraposition“ dreht. Dreht er dabei eine abgebildete Person bildnisartig in den Vordergrund, handelt es sich bei dieser Szene um ein Bildnis im Sinne des § 22 KUG. Wenn der Fokus auf eine Person einstellbar ist, kommt eine Einordnung als Beiwerk nicht mehr in Frage. Die Intention des Fotografen muss dann unerheblich werden, wenn der Betrachter selbst einen technischen Fokus herstellen kann. Jeder Nutzer von Google StreetView kann sich Bildnisse selbst erstellen, indem er bei der Benutzung einen bestimmten Fokus einstellt. Dieser konkrete Fokus aber ist rechtlich relevant.

Auch wenn der Betrachter sich durch Google StreetView „wie ein Passant“ bewegen kann und auf diese Weise in der Bewegung eine Straße in mehr oder weniger fließender Folge angesehen werden könnte, kommt es für die Prüfung des § 22 KUG und der Ausnahme des § 23 Nr. 2 KUG also auf jedes Bild im Einzelnen an. Ob ein Bildnis vorliegt, ist am einzelnen „Standbild“ zu prüfen, ebenso wie die Frage, ob die erkennbare Person nur „Beiwerk“ zum sonstigen Foto ist. Dies gilt aus jeder möglichen Perspektive und in jeder möglichen „Drehbewegung“ des Betrachters. Auch ein Radfahrer kann im Mittelpunkt einer Szenerie auf der Straße stehen und das Vorhandensein einer Fußgängergruppe bedeutet nicht zwingend, dass die einzelnen Passanten jeweils nur Beiwerk der Szenerie sind. Schon wenn sich eine Person in irgendeiner Weise hervorhebt, z.B. durch Ihre Kleidung oder sonstige Auffälligkeiten, kann auch hier ohne weiteres ein Bildnis ohne Beiwerkcharakter angenommen werden. Dies gilt erst recht, wenn sich eine einzelne Person an einem Fenster oder auf einer Terrasse befindet.

cc) Zoom

Argumentation und Ergebnis werden noch weiter durch die Tatsache gestützt, dass Google StreetView mittels einer Zoom-Funktion die weitere Annäherung an abgebildete Personen und die Vergrößerung ihrer Einzelheiten unter gleichzeitiger Veränderung des Bildausschnitts ermöglicht. Dass der Zoom dies möglicherweise nicht bezwecken mag, ist unerheblich, denn er ermöglicht es, was auch in Kauf genommen wird. Dies führt dazu, dass für die Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein „Beiwerk“ vorliegen kann, der engstmögliche Bildausschnitt mit der im Einzelfall betroffenen abgebildeten Person für die Entscheidung über die Anwendbarkeit des § 23 Nr. 2 KUG zugrunde gelegt werden muss.

18 OLG Karlsruhe v. 18.8.1989 – 14 U 105/88, GRUR 1989, 823 – Unfallfoto; OLG Oldenburg v. 14.11.1988 – 13 U 72/88, NJW 1989, 400 – Oben-ohne am Strand; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 23 Rz. 14 m.w.N.

19 OLG Frankfurt v. 26.1.1984 – 16 U 180/83, AfP 1984, 115 – Kalenderfoto.

20 OLG Frankfurt v. 15.6.2004 – 11 U (Kart) 18/2004, MMR 2004, 685 – Kindergruppe bei Schuleröffnung.

21 OLG Oldenburg v. 14.11.1988 – 13 U 72/88, NJW 1989, 400 – Oben-ohne am Strand; OLG Düsseldorf, GRUR 1970, 618 – Schleppjagd; LG Oldenburg v. 23.1.1986 – 5 O 3667/85, AfP 1987, 536 – Straßenszene mit Radfahrer; LG Köln, Schulze LGZ 109 – Passantin in Schalterhalle; Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 23 Rz. 15 m.w.N.

22 Beispiele bei Wankel, Foto- und Bildrecht, Rz. 205 f.

Google StreetView

Die Konsequenz ist, dass die Anwendbarkeit des § 23 Nr. 2 KUG allenfalls auf sehr wenige Einzelfälle beschränkt werden kann, weil sich die erkennbar abgebildeten Personen naturgemäß so weit im Vordergrund der Straßenfotos befinden werden, dass sie bei Anwendung der Zoom-Funktion stets in den Mittelpunkt gerückt werden können. Personen im Hintergrund werden ohnehin wohl nur in selteneren Fällen überhaupt erkennbar sein.

c) Versammlungen u.Ä. (§ 23 Nr. 3 KUG)

Die Ausnahme für „Versammlungen, Aufzüge und ähnliche Vorgänge“ bezieht sich auf alle Ansammlungen von Menschen, die mit kollektivem Willen beieinander stehen.²³ Gewöhnliche Passantengruppen fallen demnach nicht hierunter. Diese Ausnahme könnte also allenfalls in solchen seltenen Fällen eingreifen, in denen etwa zufälligerweise eine Demonstration in das Blickfeld der Google-Kameras gerät.

Hinzu tritt auch in diesen Fällen, dass die Zoom-Funktion ohnehin diese Ausnahmevorschrift meist ihrer Anwendbarkeit berauben wird. Auch die Abbildung von Demonstrationszügen oder Versammlungen gestattet nicht das „Herausschießen“ Einzelner.²⁴ Aus diesem Grunde wird auch die Anwendbarkeit dieser Ausnahmenorm bei Google StreetView selbst in den genannten seltenen Fällen kaum zum Zuge kommen.

d) Bildnisse im Interesse der Kunst (§ 23 Nr. 4 KUG)

Da Google-StreetView keinem künstlerischen Interesse, sondern allein wirtschaftlichen Zwecken dient, ist diese Ausnahme schon aus diesem Grunde unanwendbar.

e) Rechtspflege und öffentliche Sicherheit (§ 24 KUG)

Auch die Ausnahme des § 24 KUG, die ohnehin von geringerer Bedeutung ist – sie gilt insbesondere für Fahndungsfotos –, spielt vorliegend keine Rolle.

4. Abwehrrechte trotz Beiwerk

Auch wenn ein Bildnis einer Ausnahmenorm unterfallen sollte, etwa weil es nur Beiwerk einer anderen Szenerie i.S.d. § 23 Nr. 2 KUG ist, mag es im Einzelfall möglich sein, dessen Veröffentlichung dennoch ein Abwehrrecht entgegenzustellen. Grundlage kann entweder § 23 Abs. 2 KUG oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht der §§ 823, 1004 BGB sein. Voraussetzung ist, dass es ein besonderes Interesse des Abgebildeten gibt, das einer Veröffentlichung entgegen steht. Zuzugeben ist allerdings, dass dies wohl nur in sehr seltenen Fällen der Fall sein wird.²⁵

5. Abwehrrechte trotz fehlender Erkennbarkeit?

Auch bei fehlender Erkennbarkeit mag es in Einzelfällen Abwehrrechte gegen Aufnahmen und Publikationen geben (etwa bei Unterleibfotos am Strand o.Ä.). Da diese

Fälle allerdings vorliegend kaum eine Rolle spielen und stets zumindest die Feststellung voraussetzen, wem tatsächlich die abgebildeten Körperteile o.Ä. zuzuordnen sind, dürfte auch dies im Rahmen von Google StreetView unerheblich sein. Beispiele mögen Bikinifotos im eigenen Garten o.Ä. sein.

6. Einwilligung?

Das Vorliegen einer Einwilligung des Abgebildeten schließt Abwehrrechte nach §§ 22 ff. KUG aus. Diese Einwilligung in die Aufnahme und Veröffentlichung eines Personenbildnisses (§ 22 KUG) ist eine Willenserklärung und folgt den Regelungen der §§ 116 ff. BGB. Sie kann demnach sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erklärt werden.²⁶ Die Beweislast hierfür liegt freilich beim Verwender (vorliegend *Google*). Das Vorhandensein einer Einwilligung wird nur dann vermutet, wenn der Abgebildete für das Bildnis eine Entlohnung erhalten hat (§ 22 Satz 2 KUG).

Von einer konkludenten Zustimmung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Abgebildete die Anfertigung einer Aufnahme wissentlich und in Kenntnis ihres Zwecks duldet.²⁷ Im – seltenen – Fall, dass ein Abgebildeter das *Google*-Kamerafahrzeug bemerkt und fröhlich in die Linse winkt, mag eine solche sogar anzunehmen sein. Andere Fälle sind kaum denkbar, da selbst die Tatsache, dass die Kamera bemerkt wurde, der Fotografierende sich aber nicht gegen die Abbildung „wehrt“ (Wegdrehen, Aktentasche vors Gesicht usw.), keine Einwilligung vermuten lassen kann.

Eine solche Einwilligung könnte auch nicht durch eine vorformulierte Erklärung in den AGB von *Google* erzielt werden, wenn es eine solche gäbe (etwa „wer Google StreetView nutzen möchte, muss auch mit der eigenen Abbildung einverstanden sein“ o.Ä.), da diese zumindest gem. § 307 BGB unwirksam wäre.²⁸

7. Rechtsfolgen nach KUG

Nur kurz sollen nachfolgend die wesentlichen Rechtsfolgen einer Verletzung des Rechts am eigenen Bild skizziert werden: § 22 Satz 1 KUG enthält neben dem Verbot der Veröffentlichung ein Verbot der öffentlichen Zugänglichmachung, also genau der Handlung, die Google StreetView vornimmt.

Ob diese Norm auch – was strittig, aber richtigerweise zu bejahen ist – ein Verbot der Aufnahme von Bildnissen enthält, ist vorliegend möglicherweise unerheblich, da dies allein von Relevanz sein kann, wenn das Bildnis als solches vorsätzlich aufgenommen wird. Bei „Zufallsbildnissen“, wie sie beim von *Google* verwendeten automatisierten Verfahren entstehen, sollte dies zumindest dann nicht erheblich sein, wenn Abbildungen von Personen weder beabsichtigt noch als ständig vorkommend in Kauf genommen werden. Würde man diese Frage hingegen bejahen, wäre auch diese Rechtsfrage relevant.

§ 37 KUG gibt den unrechtmäßig Abgebildeten zudem einen Anspruch auf Vernichtung der zur Schau gestellten

²³ Dreier in Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 22 KUG Rz. 18 m. Rspr.-Nachw.

²⁴ Vgl. LG München I, Urt. v. 29.3.2001 – 7 O 14849/00, DuD 2002, 497.

²⁵ Auf www.streetview.com finden sich eine Vielzahl „komischer“ Beispiele, die vereinzelt einen Anhaltspunkt dafür geben könne, welche unangenehme Situationen zufällig von den Kamerasfahrzeugen aufgenommen werden können (z.B. eine gerade stattfindende Verhaftung).

²⁶ BGH, Urt. v. 14.11.1995 – VI ZR 410/94, NJW 1996, 593 – Abschiedsmedaille; Urt. v. 14.10.1986 – VI ZR 10/86, GRUR 1987, 128 = NJW-RR 1987, 231 – Nena; Urt. v. 8.5.1956 – I ZR 62/54, BGHZ 20, 345 (348) = GRUR 1956, 427 – Paul Dahlke.

²⁷ BGH, Urt. v. 20.2.1968 – VI ZR 200/66, GRUR 1968, 652 = BGHZ 49, 288 – Ligaspieler.

²⁸ Vgl. LG München I, Urt. v. 29.3.2001 – 7 O 14849/00, DuD 2002, 497 – Datenschutzklausel Fernsehbilder; LG Krefeld, Urt. v. 1.12.2008 – 5 O 421/07; AG Ingolstadt, MMR 2009, 436.

Bildnisse und der zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen bzw. der widerrechtlichen Teile. Darüber hinaus existiert mit § 33 KUG eine Strafnorm.

III. Abbildungen von Gebäuden, Denkmälern, Fahrzeugen u.Ä.

1. Urheberrechtsschutz

a) Verbotsrechte des Urhebers

Die Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken – auch in zweidimensionaler Form mittels Foto oder Film – bedarf ebenso der Zustimmung des Urhebers bzw. des von ihm Berechtigten (§ 16 UrhG) wie die öffentliche Zugänglichmachung dieser Aufnahmen insbesondere über das Internet (§ 19a UrhG).

An den von *Google* aufgenommenen Straßen und Örtlichkeiten können sich urheberrechtlich geschützte Werke (§ 2 UrhG), aber auch dem insoweit in der Rechtsfolge in weiten Teilen gleichstehenden Lichtbildschutz (§ 72 UrhG) unterfallende Fotografien befinden. In Frage kommen etwa:

- ▷ Werke der Baukunst (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG),
- ▷ Denkmäler (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG),
- ▷ Pflastermalerei (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG),
- ▷ Künstlerisch bemalte Autos (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG),
- ▷ Graffiti (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG),
- ▷ Werbeplakate (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG),
- ▷ Werbung auf Fahrzeugen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG),
- ▷ Fotos (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG; § 72 UrhG),
- ▷ Kunstwerke oder Bilder in Schaufenstern (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UrhG; § 72 UrhG).

Denkbar, wenn auch wohl sehr selten, können noch sein

- ▷ Urheberrechtlich geschützte Kleidung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG; getragen oder im Schaufenster),
- ▷ „Standbilder“ auf Leinwänden (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG sowie §§ 94 f. UrhG; etwa beim Autokino).

Für die Abbildung dieser Werke und deren öffentliche Zugänglichmachung über das Internet wird, wenn nicht eine gesetzliche Urheberrechtsschranke eingreift, die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

b) Die Panoramafreiheit des § 59 UrhG

aa) Grundsätzliches

Die wesentliche Schranke für die Abbildung von urheberrechtlich geschützten Werken, die sich in der Öffentlichkeit befinden, ist die sog. Panoramafreiheit des § 59 UrhG. Die Norm fand sich in ähnlicher Form bereits in § 20 KUG a.F., hat aber erst in jüngerer Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen. Die Norm ist eng auszulegen.²⁹

bb) Öffentliche Orte

Die Werke, die gem. § 59 UrhG vervielfältigt und in dieser Form gezeigt werden dürfen, müssen sich an öffent-

lichen Straßen, Wegen und Plätzen befinden. Die Problematik der Norm zeigt sich in der Abgrenzung zu privatem Gelände einerseits und vor allem in der Frage, inwieweit der ungehinderte Blick von öffentlichen Orten auf private Grundstücke – eventuell mit Hilfsmitteln – der Norm unterfällt. Hier wird auch das Verhältnis zum Eigentumsrecht und den Abwehrrechten aus §§ 903, 1004 BGB sowie evtl. zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht relevant.

(1) Widmung

Öffentliche Wege, Straßen und Plätze sind solche, die der Allgemeinheit gewidmet wurden. Sie sind jedermann frei zugänglich und stehen im Gemeingebrauch.³⁰ Dies strahlt auf im Privatbesitz befindliche Kunstwerke und Gebäudefassaden aus, die sich an diesen Orten befinden. Die Fassade eines Hauses, das unmittelbar an die Straße grenzt, befindet sich an einem öffentlichen Ort. Der Begriff öffentlich ist hierbei nicht im Sinne von öffentlich-rechtlich zu verstehen. Entscheidend ist die öffentliche Zugänglichkeit.³¹ Diese muss jedoch nicht rund um die Uhr gegeben sein; ein öffentlich zugänglicher Friedhof etwa bleibt ein öffentlicher Raum, auch wenn er nachts abgeschlossen wird.³²

Die gleiche Problematik stellt sich hinsichtlich etwa in Bezug auf mit urheberrechtlich geschützter Werbung oder mit Kunstwerken versehenen Fahrzeugen. Ein Fahrzeug des ÖPNV befindet sich des Nachts in der Regel im verschlossenen Betriebshof, doch ändert dies nichts an der Widmung für die Öffentlichkeit. Ähnlich kann man wohl auch für gestaltete Privatfahrzeuge argumentieren, auch wenn diese Frage bislang nicht geklärt wurde.³³ Die Tatsache, dass sich diese Fahrzeuge bestimmungsgemäß ständig in Bewegung befinden, sollte die Widmung für die Öffentlichkeit aber wohl nicht beeinträchtigen.

Allerdings kann das Befahren eines solchen Geländes einer Hausordnung unterliegen, die womöglich das gewerbliche Fotografieren untersagt, was die Anwendung des § 59 UrhG ausschließen kann.³⁴ Dies mag insbesondere relevant werden, wenn die im Ausland bereits eingesetzten StreetView-Fahrradkameras auch in deutschen Parkanlagen verwendet werden.

(2) Sichtbarkeit und die Verwendung von Hilfsmitteln

Erste Probleme ergeben sich, wenn die Kunstwerke nicht direkt an öffentlichem Grund stehen, aber von diesem aus sichtbar sind. Die neu errichtete Jugendstilvilla, die durch das Gartentor zu sehen ist, fällt aber ebenso unter § 59 UrhG wie eine Vorgartenskulptur.³⁵ Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Foto erst dadurch ermöglicht wurde, dass der Eigentümer den Fotografen auf sein Gelände gelassen hat. In diesem Fall wäre eine Gestattung zu prüfen; § 59 UrhG ist nicht einschlägig.

Unzulässig sind auch Aufnahmen, bei denen die Einsicht auf das Werk erst mit Hilfe etwa eines Fernglases oder einer Leiter erzielt wurde. Unter die Ausnahmenorm fallen nur Werke, die sich ohne besondere Hilfsmittel von einem öffentlichen Ort aus wahrnehmen lassen.³⁶ Dies

²⁹ BGHZ 150, 6 – Verhüllter Reichstag; BGH v. 30.6.1994 – I ZR 32/92, BGHZ 126, 313 (316) – Museumskatalog; v. 8.7.1993 – I ZR 124/91, BGHZ 123, 149 (155) – Verteileranlagen.

³⁰ Vogel in Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 59 Rz. 9; Dreier/Schulze, UrhG, 3. Aufl., § 59 Rz. 2.

³¹ Vogel in Schricker, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 59 Rz. 9.

³² Ernst, ZUM 1999, 475 (479 f.).

³³ Ernst, ZUM 1999, 475 (479 f.).

³⁴ Siehe etwa zu Aufnahmen im Park von Schloss Sanssouci LG Potsdam ZUM 2009, 432 m. Anm. Ernst.

³⁵ Nachw. bei Ernst, ZUM 1999, 475 (476).

³⁶ BGH v. 22.5.2003 – I ZB 32/02 – Hundertwasserhaus, GRUR 2003,

Google StreetView

ist vorliegend insbesondere deshalb von großer Relevanz, weil der Kameraaufbau auf den von *Google* für das Projekt StreetView verwendeten Fahrzeugen derart hoch ist, dass er der Verwendung einer Leiter gleichsteht. Soweit diese Aufnahmen also urheberrechtlich geschützte Werke erreichen können, die ohne diesen Aufbau – also bei einer Kameraposition unterhalb von etwa 1,80 m Höhe – nicht zu erzielen wären, kommt eine Anwendung von § 59 UrhG nicht in Betracht.

Das dabei zuweilen zu hörende Argument, ein Reisebus hätte doch eben diese Höhe, verfängt nicht. Ein solcher Reisebus ist zum einen nicht der für die Beurteilung des Begriffs Widmung für die Öffentlichkeit ausschlaggebende Maßstab. Wer einen 2 m hohen Zaun errichtet, macht hinreichend deutlich, dass das Gelände privat bleiben soll. Dies ändert sich nicht dadurch, dass einige wenige Personen in sehr seltenen Fällen kurzzeitig mit einem Bus über den Zaun schauen können. Einen dauerhaften Einblick gewährt diese Gelegenheit den zufälligen Zuschauern ohnehin – anders als Google StreetView – nicht.

Auch solche Werke, die sich innerhalb eines Gebäudes befinden und die durch ein offenes Fenster hindurch aufgenommen werden konnten, sind nicht erfasst und diese Bilder nicht privilegiert.³⁷

c) Bleibend

In Betracht kommt eine Aufnahme auch nur dann, wenn sich das abgelichtete Kunstwerk bleibend an diesem öffentlichen Ort befindet. Fotos ins Innere des Schaufensters einer Kunsthandlung fallen ebenso wenig hierunter wie Fotos von Werken, die nach dem Willen des Urhebers wieder abgebaut werden sollen. Vergängliche Kunst wie Pflastermalerei oder Schneekunstwerke sind zwar bleibend in diesem Sinne, doch war etwa „Christos Reichstag“ ebenso wenig bleibend wie es Fotos auf Plakatwänden sowie die Ausstellungsstücke eines Künstlerflohmarkts oder einer kurzzeitigen Ausstellung im Garten eines Kurhauses o.Ä. sind.³⁸ Auch verfälschte Kunstwerke – etwa beschmierte Skulpturen – sind insofern problematisch, weil der Urheber die Verfälschung untersagen kann. Aus diesem Grund kann er auch gegen Vielfältigungen der Verfälschung vorgehen.³⁹

c) Anspruchsberechtigte und Ansprüche

Aus eigenem Recht gegen eine Urheberrechtsverletzung (entsprechendes gilt bei §§ 72, 94 f. UrhG) kann neben dem Urheber auch der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts vorgehen. Ihm stehen nach §§ 97 ff. UrhG insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz ebenso zu wie auf Vernichtung. Ferner sind die Normen des UrhG strafbewehrt (§§ 106 ff. UrhG).

2. Haus- und Persönlichkeitsrechte

Unabhängig von den Fragen des Urheberrechts sind solche Ansprüche, die sich aus dem Eigentum insbesondere am abgebildeten Anwesen, aus hieraus abgeleiteten

Rechten oder dem Persönlichkeitsrecht der Bewohner ergeben können. Abwehransprüche aus §§ 1004, 903 BGB können sogar einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehen.⁴⁰

Die Fotografie einer im fremden Eigentum stehenden Sache verstößt grds. nicht als – anderenfalls Abwehr- und Zahlungsansprüche auslösende – Einwirkung auf fremdes Eigentum gegen §§ 904, 1004 BGB, wenn die Fotografie – ohne dass das Hausgrundstück betreten wird – von einer allgemein zugänglichen Stelle aus erstellt wird.⁴¹ Diese Regelung korrespondiert mit der oben beschriebenen urheberrechtlichen Panoramafreiheit.

In beiden Fällen geht es also um die freie Zugänglichkeit des fotografischen Objekts, mithin um die Frage der Widmung der Wege, Straßen oder Plätze, von denen aus das Bild geschossen wurde. Öffentliche Wege, Straßen oder Plätze sind solche, die der Allgemeinheit gewidmet wurden. Sie sind frei zugänglich und stehen im Gemeindegebrauch. Dabei spielt es auch hier keine Rolle, ob diese Zugänglichkeit rund um die Uhr gewährleistet ist (vgl. o.). Die Widmung eines Ortes wird auch hier nicht dadurch beeinträchtigt, dass er z.B. aus Sicherheitsgründen zu bestimmten Zeiten abgesperrt ist.

Dabei ist festzuhalten, dass die Privatsphäre nicht an der Haustür endet, wenn sie auch zunächst den räumlich inneren Hausbereich umfasst. Eine schützenswerte Privatsphäre besteht außerhalb des häuslichen Bereichs in gleicher Weise beispielsweise auch dann, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschlossenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will. Danach ist ein umfriedetes Grundstück jedenfalls dann der Privatsphäre zuzurechnen, wenn es dem Nutzer die Möglichkeit gibt, frei von öffentlicher Beobachtung zu sein.⁴² Der Schutz der Privatsphäre entfällt auch nicht bereits deshalb, weil Vorbeikommende aufgrund der landschaftlichen Gegebenheiten Grundstücksteile einsehen können. Bei einem umfriedeten Wohngrundstück bleibt der typisch private Charakter für Dritte bereits durch dessen erkennbaren Nutzungszweck bestimmt.⁴³

Zudem gilt auch hier, dass die Verwendung von Hilfsmitteln, die einen anderen Standort als den in der gewöhnlich der Öffentlichkeit zugänglichen Sphäre die freie Zugänglichkeit und ausschließt damit der Abwehranspruch sehr wohl besteht.⁴⁴ Dies hat vorliegend wiederum insofern Relevanz, als die Höhe der Kameraposition von etwa drei Metern Einblick in fremde Grundstücke ermöglichen kann, die dem gewöhnlichen Spaziergänger verwehrt sind. Diese Bilder sind insoweit schon allein deshalb unzulässig, soweit sie nicht auch von unter 1,80 m Höhe Kameraposition hätten erstellt werden können.⁴⁵

Die Argumentation zur Freiheit der Fotografie bei von öffentlichen Orten aus zugänglichen Motiven kann ebenfalls dann nicht gelten, wenn – etwa durch ein im Moment der Aufnahme durch das *Google*-Fahrzeug – gerade kurzzeitig eine Tür oder ein Fenster offen steht,

³⁷ Vogel in Schrickler, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 59 Rz. 10; Ernst, ZUM 1999, 475 (479 f.); jeweils m.w.N.

³⁸ Vogel in Schrickler, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 59 Rz. 10; Ernst, ZUM 1999, 475.

³⁹ BGHZ 150, 6 – Verhüllter Reichstag; Ernst, ZUM 1999, 475 (476 f.); jeweils m.w.N.

⁴⁰ LG Mannheim, ZUM 1997, 405 – Freiburger Holbein-Pferd; Ernst, ZUM 1999, 475 (478 f.).

⁴¹ Siehe etwa zu Aufnahmen im Park von Schloss Sanssouci LG Potsdam, ZUM 2009, 432 m. Anm. Ernst.

⁴² BGH v. 9.3.1989 – I ZR 54/87, GRUR 1990, 390 – Friesenhaus.

⁴³ BGH v. 9.12.2003 – VI ZR 404/02, CR 2004, 624 = GRUR 2004, 442 – Luftbildaufnahmen m.w.N.

⁴⁴ BGH v. 9.12.2003 – VI ZR 404/02, CR 2004, 624 = GRUR 2004, 442 – Luftbildaufnahmen.

⁴⁵ BGH v. 22.5.2003 – I ZB 32/02 – Hundertwasserhaus, GRUR 2003, 1035.

⁴⁶ Vgl. die Pressemeldungen, die berichten, dass in Japan die Aufnahmen für Google StreetView vollständig wiederholt werden – mit um 40 cm niedriger montierter Kamera.

das kurzfristig einen Einblick gestattet. Hier ist es zwar so, dass jeder Passant hineinblicken könnte, doch gestattet dies nicht auch eine fotografische Aufnahme des Innenraums (vgl. auch zu besonderen Fällen § 201a StGB). Immerhin kann innerhalb dieser kurzen Zeit auch nur derjenige hineinschauen, der zufällig anwesend ist. Darüber hinaus gehört schon einiges dazu, vor einem offenen Fenster für längere Zeit stehen zu bleiben und hineinzustarren. Diese psychologische Grenze gibt es bei Google StreetView nicht, ermöglicht das Programm doch den Blick in den fremden Garten auch anonym am eigenen Computer.

Entsprechendes muss aber auch gelten, wenn sich die Bewohner oder Besucher auf der Terrasse oder im Garten befinden, selbst wenn hier ein Einblick möglich ist. Hier werden schon die Ansprüche aus dem KUG eine Rechtsverteidigung ermöglichen (s.o.).

IV. Bewertung und Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass eine Reihe von Fällen denkbar ist, in denen die aktuelle Gestaltung des Angebots Google StreetView gegen Normen des KUG, UrhG und des BGB verstößt. Insbesondere ist festzuhalten, dass der eigentlich für ein solches Programm selbstverständlichen Anonymisierungspflicht angesichts der Insuffizienz der entsprechenden Maßnahmen nicht genügt wurde.

Zu beantworten ist noch die Frage, ob den Anbieter *Google* angesichts der diversen möglichen Rechtsverletzungen eine aktive Pflicht trifft, diese nach Möglichkeit zu verhindern und zu vermeiden, oder ob die Einrichtung einer „Beschwerdestelle“ für von Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder urheberrechtswidrigen Handlungen betroffenen Personen genügt. Dies ist damit zu beantworten, dass *Google* in der Tat aktiv werden muss, um die offensichtlichen Rechtsverletzungen umgehend zu beseitigen. Vor Veröffentlichung etwa einschlägiger Bilder mit Personenbildnissen, urheberrechtlich geschützten Werken oder in fremde Anwesen hinein muss die Einwilligung der betroffenen Rechteinhaber eingeholt werden. Wurde diese nicht eingeholt, dürfen diese Bilder nicht zugänglich gemacht werden.

Im Ergebnis wäre die Zugänglichmachung der bereits in Deutschland aufgenommenen Bilder von urheberrechtlich geschützten Werken, von Personenbildnissen sowie von sonstigen Abbildungen, die das Persönlichkeitsrecht der benannten Personen verletzen, zum jetzigen Zeitpunkt – also ohne vorherige Einholung aller erforderlichen Einwilligungen – allein schon aus urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten rechtswidrig. Gleiches gilt schon jetzt für eventuell im Ausland auf der Straße aufgenommene Mitbürger, deren Bildnisse bereits online abrufbar sind.

Rechtsprechung zum Medienrecht

BGH: Namensnennung verurteilter Straftäter in Online-Archiven

GG Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1; BGB §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze der Redaktion

1. Die Frage, ob eine Rundfunkanstalt nicht mehr aktuelle Rundfunkbeiträge, in denen ein verurteilter Straftäter namentlich genannt wird, in dem für Altmeldungen vorgesehenen Teil ihres Internetportals („Online-Archiv“) weiterhin zum Abruf bereit halten darf, ist aufgrund einer umfassenden Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Straftäters mit dem Recht der Rundfunkanstalt auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden.

2. Dabei fließt zugunsten der Rundfunkanstalt mit erheblichem Gewicht in die Abwägung ein, dass die Veröffentlichung der Meldung ursprünglich zulässig war, die Meldung nur durch gezielte Suche auffindbar ist und erkennen lässt, dass es sich um eine frühere Berichterstattung handelt.

3. Die Abwägung zwischen Meinungs- und Medienfreiheit einerseits und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht andererseits fällt dann zugunsten einer Rundfunkanstalt für Altmeldungen im World Wide Web aus, wenn der Alt-Artikel zum Erstpublikationszeitpunkt rechtmäßig war, die Meldung als Alt-Arti-

kel gekennzeichnet ist und er nur bei einer bewussten Recherche angezeigt wird.

BGH, *Urt. v. 15.12.2009 – VI ZR 227/08* (OLG Hamburg, *Urt. v. 29.7.2008 – 7 U 30/08*; LG Hamburg, *Urt. v. 29.2.2008 – 324 O 459/07*)

Aus dem Tatbestand:

[1] Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung der individualisierenden Berichterstattung über eine Straftat in Anspruch.
[2] Der Kläger wurde im Jahr 1993 zusammen mit seinem Bruder wegen Mordes an dem bekannten Schauspieler Walter Sedlmayr zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Tat hatte erhebliches Aufsehen erregt. Im Januar 2008 wurde der Kläger auf Bewährung aus der Strafhaft entlassen. Die Beklagte betreibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Rundfunksender und das Internetportal *www.dradio.de*. Dort hielt sie auf den für Altmeldungen vorgesehenen Seiten in der Rubrik „Kalenderblatt“ jedenfalls bis ins Jahr 2007 die Mitschrift eines auf den 14.7.2000 datierten Beitrags mit dem Titel „Vor zehn Jahren Walter Sedlmayr ermordet“ zum Abruf bereit. Darin heißt es unter voller Namensnennung der Betroffenen u.a.: „Sedlmayrs Kompagnon W. und dessen Bruder L. werden 1993 nach einem sechsmonatigen Indizienprozess zu lebenslanger Haft verurteilt. Die beiden beteuern bis heute ihre Unschuld und scheiterten erst in diesem Jahr vor dem BVerfG mit der Forderung, den Prozess wieder aufzurollen.“

[3] Mit der Klage verlangt der Kläger von der Beklagten, es zu unterlassen, über ihn im Zusammenhang mit der Tat unter voller Namensnennung zu berichten. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Aus den Entscheidungsgründen:

(...)

[7] (...) Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte gemäß den §§ 823 Abs. 1, 1004